

## **Code of Conduct für Lieferanten der Bohnenkamp-Gruppe**

### **Präambel**

Der Vorstand der Bohnenkamp AG als oberstes Mutterunternehmen der Bohnenkamp-Unternehmensgruppe ist davon überzeugt, dass ein nachhaltiger wirtschaftlicher Unternehmenserfolg untrennbar mit der Einhaltung von internen und externen Gesetzen, Grundsätzen und Wertvorstellungen verbunden ist.

Jeder Mitarbeiter ist zu ethisch einwandfreiem Verhalten und zur Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Gesetze verpflichtet. Sein Handeln ist vorbildlich geprägt von einem fairen, respektvollen und vertrauenswürdigen Umgang mit Kollegen, Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern.

Jedwede Form der Diskriminierung, die aufgrund ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion und Weltanschauung, politischer Betätigung, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisation, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale vorgenommen wird, ist zu unterlassen.

Weiterhin strebt die Bohnenkamp-Gruppe danach, die Nachhaltigkeit in ihrem unternehmerischen Handeln sowie Dienstleistungen zu optimieren, sodass sie ihre Lieferanten dazu auffordert, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes dazu beizutragen.

Hierzu veröffentlichen wir den folgenden Verhaltenskodex, zu dessen Einhaltung wir uns verpflichten und unsere Partner für die zukünftige Zusammenarbeit zur Einhaltung auffordern. Verstöße gegen den Kodex können zu einer sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

### **1. Verhaltenskodex zwischen den Geschäftspartnern**

Die Basis des Verhaltenskodex stellen nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ sowie die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

### **2. Anforderungen an die Lieferanten**

#### **2.1. Soziale Verantwortung**

##### **2.1.1. Verbot von Kinderarbeit**

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass zu keiner Zeit innerhalb des Produktionsprozesses Kinder zur Herstellung des Produktes eingesetzt werden. Die Altersgrenze für Kinderarbeit ist durch die jeweilige Gesetzeslage definiert.

## 2.1.2. Verbot von Zwangsarbeit

Jede Arbeit, die zur Erbringung des Produktes dient, muss freiwillig geleistet sein und kann zu jeder Zeit freiwillig beendet werden. Somit dürfen keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder Vergleichbares in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus müssen die Arbeitskräfte wertschätzend behandelt werden, psychische Härte oder Belästigung, egal ob sexuell oder persönlich, sind streng untersagt.

## 2.1.3. Faire Entlohnung

Der Lieferant entlohnt die geleistete Arbeit des Arbeitnehmers basierend auf den gesetzlichen Regelungen, zu denen ggf. Mindestlohn, Überstunden o. ä. gehören. Falls die Arbeit des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber missfällt, dürfen als Strafmaßnahme keine Lohnanteile in Anzug gebracht werden.

## 2.1.4. Faire Arbeitszeit

Die geleisteten Arbeitsstunden müssen der jeweiligen Gesetzeslage des Landes entsprechen.

## 2.1.5. Diskriminierungsverbot

Diskriminierungen, die aufgrund ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion und Weltanschauung, politischer Betätigung, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisation, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale vorgenommen werden, sind zu unterlassen.

## 2.1.6. Vereinigungsfreiheit

Die Arbeitnehmer des Lieferanten haben die Möglichkeit, sich an Organisationen wie Gewerkschaften oder Betriebsräte anzuschließen, wenn die nationalen Gesetze dabei gewahrt werden.

Der Arbeitgeber ermöglicht seinen Mitarbeitern ein offenes Gespräch ohne Angst oder Belästigung.

## 2.1.7. Gesundheitsschutz

Der Lieferant ist seinen Arbeitnehmern gegenüber für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Hierfür betreibt er ein Arbeitssicherheitssystem um die notwendigen Präventionsmaßnahmen sicherstellen zu können. Es werden regelmäßige Schulungen für Gesundheitsschutz und Sicherheitsnormen durchgeführt, um auf Gefahrenstellen aufmerksam zu machen.

## **2.2. Ethische Verantwortung**

### **2.2.1. Kartell- und Wettbewerbsrecht**

Es wird von den Lieferanten erwartet, alle für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich relevanten anwendbaren nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb einzuhalten. Absprachen oder Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen oder den freien, offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern, sind untersagt.

### **2.2.2. Vertraulichkeit/ Datenschutz**

Es wird von den Lieferanten erwartet, die Vertraulichkeit und Sicherheit von Daten und Informationen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften zu wahren. Diese Geheimhaltung besteht über die Laufzeit des Geschäftsverhältnisses fort.

### **2.2.3. Integrität/ Bestechung**

Die Lieferanten verpflichten sich, eine Null-Toleranz-Politik bei Korruption, Bestechung, Unterschlagung o. ä. im Geschäftsverkehr zu verfolgen. Um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten, müssen Überwachungsmechanismen etabliert und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Jede Annahme oder Gewährung eines Vorteils muss im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen stehen und den allgemein üblichen Geschäftspraktiken entsprechen.

## **2.3. Ökologische Verantwortung**

### **2.3.1. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Der Lieferant sorgt dafür, dass der anfallende Abfall je nach Beschaffenheit sachgerecht entsorgt oder recycelt wird. Materialien, die bei der Freisetzung eine Gefahr für die Umwelt darstellen, werden so entsorgt, dass bei der Beförderung, Lagerung, Nutzung oder Recycling die Sicherheit für Mensch und Natur jederzeit gewährleistet ist.

### **2.3.2. Umgang und Ableitung von industriellem Abwasser**

Der Lieferant hat das durch die Produktion entstehende Abwasser analysiert und entsorgt dieses entsprechend. Eine regelmäßige Analyse des Abwassers ist sichergestellt, sodass bei Veränderungen Maßnahmen jeglicher Art eingeleitet werden können.

2.3.3. Reduzierung von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Der Lieferant ist sich über die Ressourcenknappheit bewusst und ist danach bestrebt, jegliche Ressourcen inkl. Wasser und Energie zu reduzieren und womöglich zu vermeiden. Dies geschieht durch regelmäßiges Überprüfen der Produktions- und Wartungsprozesse. Ein regelmäßiges Überprüfen auf Alternativmaterialien oder -prozesse ist ebenfalls im Geschäftsprozess verankert.

**3. Umsetzung der Anforderungen**

Die Bohnenkamp AG erwartet von ihren Lieferanten, dass die internen Prozesse in den oben genannten Belangen kritisch hinterfragt und gegebenenfalls angepasst werden. Hierzu müssen Maßnahmen definiert und regelmäßig in internen Audits überwacht werden. Im Falle eines relevanten Verstoßes muss die Bohnenkamp AG informiert werden. Die Bohnenkamp AG behält sich vor, bei Bedarf einzelne Punkte gezielt zu auditieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferanten über dieses Dokument zu informieren und die Einhaltung der genannten Punkte bei ihm in regelmäßigen Abständen zu überwachen.

Ein Nichteinhalten kann dazu führen, dass die Bohnenkamp AG sich das Recht vorbehält, Maßnahmen einzufordern oder zu ergreifen, die in letzter Konsequenz zu einer Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können.

Bohnenkamp AG  
Der Vorstand